



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Per E-Mail:
anhoerung@landtag.nrw.de
(„Krebsregister - Anhörung A 01 - 21.10.2015“)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3078**

A01

13. Oktober 2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
32.1.2.2

Herr Schiemann
Telefon 0211 38424-36
Fax 0211 38424-10

**Entwurf eines Gesetzes über die klinische und epidemiologische
Krebsregistrierung sowie zur Änderung des Gesundheitsdaten-
schutzgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9518
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und
Soziales 21.10.2015
Ihr Schreiben vom 23.09.2015 - I.1 -**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Bitte des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales um eine schriftliche Stellungnahme zu dem vorgenannten Gesetzentwurf komme ich gerne nach.

Zu begrüßen ist, dass der vorliegende Gesetzentwurf die epidemiologische sowie die klinische Krebsregistrierung entsprechend den Vorgaben des § 65c SGB V durch Errichtung des Landeskrebsregisters in einer einheitlichen Struktur zusammenfasst. Grundlegende datenschutzrechtliche Bedenken gegen die beabsichtigten Neuregelungen bestehen nicht, wie sich anlässlich eines Expertengesprächs im Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am 13.05.2015 mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern ergeben hat.

Zu der Vorläuferfassung des Gesetzes (Stand: 19.08.2014) hatte mein Amtsvorgänger dem Ministerium in einer umfangreichen Stellungnahme verschiedene Anregungen unterbreitet, Regelungszusammenhänge (u.a. betreffend die Grundlagen der Meldepflicht) zu präzisieren, zu

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



ergänzen und, bezogen etwa auf dv-technische Voraussetzungen, näher zu erläutern.

13. Oktober 2015

Seite 2 von 3

Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sind weitgehend berücksichtigt worden.

Insbesondere wird in der Begründung nunmehr eine datenschutzrechtlich tragbare **Rechtsgüterabwägung** zwischen dem Recht der einzelnen Person auf informationelle Selbstbestimmung, den Rechtspositionen der meldepflichtigen Personen und dem Allgemeininteresse an einer umfassenden Krebsregistrierung vorgenommen. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Begründung für eine umfassende Pflicht der Leistungserbringer, Krebserkrankungen, ihren Verlauf und den Therapieverlauf anzugeben, um eine durch den Bundesgesetzgeber vorgezeichnete möglichst vollständige Registrierung zu erreichen. Entscheidendes Gewicht ist dem Umstand beizumessen, dass nur durch entsprechende medizinische Informationen über große Bevölkerungskollektive die Erforschung der Ursachen von Krebserkrankungen weiter gefördert werden kann. Dass eine umfassende Krebsregistrierung insofern einen erheblichen und wertvollen Beitrag für die Krebsforschung sowie die möglichen beeinflussenden Faktoren für diese Erkrankung leisten kann, ist auch aus datenschutzrechtlicher Sicht ein tragendes Argument im Rahmen der Güterabwägung.

Zwar ist die vorgesehene umfassende **Meldepflicht** der Leistungserbringer mit einem nicht unerheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Patientinnen und Patienten verbunden. Indessen berücksichtigt das in § 13 LKRG NRW -E- vorgesehene Recht der Betroffenen, der dauerhaften Speicherung des eigenen Identitäts-Chiffrats im Landeskrebsregister jederzeit widersprechen zu können, ihre Datenschutzrechte angemessen, wie anlässlich des o.g. Fachgesprächs deutlich geworden ist. Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass die betroffenen Patienten in diesem Zusammenhang ausführlich von den meldepflichtigen Personen selbst zu unterrichten sind und eine Übertragung der Unterrichtungspflicht auf nichtärztliches Personal ausgeschlossen ist (§ 13 Abs. 2 Satz 5 LKRG NRW -E-). So werden die Patientinnen und Patienten in die Lage versetzt, über das Für und Wider zu entscheiden, ob sie in ihrer schwierigen persönlichen Lebenssituation der vorgesehenen Datenspeicherung im Landeskrebsregister widersprechen oder sie hinnehmen wollen. Entscheidend ist dabei die ärztliche Aufklärung über die Konsequenzen einer entsprechenden Entscheidung, so dass hinnehmbar ist, dass der Gesetzentwurf insoweit nur



eine Widerspruchslösung enthält und von der eigentlich vorzugswürdigen Einwilligungsregelung absieht.

13. Oktober 2015

Seite 3 von 3

Hinsichtlich des **Inhalts der Meldepflicht** bestehen auch keine Bedenken, neben dem Tod der betroffenen Person ebenfalls die Todesursache anzugeben, auch wenn sie nicht die Krebserkrankung ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 LKRG NRW -E-). Die genaue Todesursache könnte bei der Krebsforschung auch dann ein relevantes Kriterium sein, wenn sie nach erstem Anschein nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Krebserkrankung steht.

Der Gesetzentwurf sieht von der im Vorentwurf noch enthaltenen, von unserer Seite kritisierten datenschutzrechtlich bedenklichen Erlaubnis zur **Veröffentlichung von Datenauswertungen** mit Namen und Anschriften von Leistungserbringern sowie Bezeichnungen von Arzneimitteln, Wirkstoffen und Therapien ab. Bei allgemeinen Auskünften oder Auskünften für Forschungsvorhaben hat die Datenauswertungsstelle nunmehr darauf zu achten, dass bei den von ihr zur Verfügung zu stellenden Informationen Rückschlüsse auf betroffene Personen ausgeschlossen sein müssen (§ 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4 LKRG NRW -E-).

Mit freundlichen Grüßen

(Block) 